

BIBLIOTHEKS-VERTRAG

vom 28. Mai 1984
Zwischen dem Kanton Zug,
vertreten durch den Regierungsrat,

und der Stadt Zug,
vertreten durch den Stadtrat Zug,

wird hiermit, gestützt auf die Ermächtigung der beiden Parlamente, über den Betrieb der neuen Stadt- und Kantonsbibliothek der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1

Zweckbestimmung

Die Stadt- und Kantonsbibliothek Zug ist die allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Zug sowie die Studien- und Bildungsbibliothek für Stadt und Kanton Zug.

Artikel 2

Aufgabenbereich

¹ In ihrer Funktion als Studien- und Bildungsbibliothek erfüllt sie vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Sie stellt in angemessenem Rahmen einen breiten, differenzierten und aktuellen Bestand an ausleihbaren Büchern und anderen Medien für alle Altersgruppen zur Verfügung. Sie ergänzt das Angebot der Gemeinde- und Schulbibliotheken. Wissenschaftliche Spezialliteratur wird in der Regel nicht angeschafft, sondern durch den interbibliothekarischen Leihverkehr besorgt.
- b) Sie unterhält einen Lesesaal mit gut ausgebautem Bestand an Nachschlagewerken, Bibliographien und anderen Informationsmitteln.
- c) Sie ist die zentrale Dokumentations- und Sammelstelle für das zugerische Schrifttum und andere einschlägige Informationsträger. Diese sogenannten Tugiensia werden in der Zuger Bibliographie erschlossen.
- d) Sie stellt ihre Dienstleistungen in angemessenem Rahmen auch andern öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung.
- e) Sie besorgt den interbibliothekarischen Leihverkehr für wissenschaftliche Fach- und Sachliteratur.

² Die Stadt- und Kantonsbibliothek Zug arbeitet mit andern Bildungs- und Kultureinrichtungen im Kanton zusammen.

Artikel 3

Betrieb

¹ Kanton und Stadt Zug betreiben unter Führung der Stadt die Bibliothek gemeinsam. In administrativer Hinsicht untersteht die Stadt- und Kantonsbibliothek der Stadt Zug.

² Die massgeblichen Betriebskosten werden zu zwei Dritteln von der Stadt und zu einem Drittel vom Kanton getragen. Es sind dies:

Personalaufwand	Bibliothekspersonal inkl. Hauswart und Reinigungspersonal
Verwaltungsaufwand	Büro- und Verbrauchsmaterial, Drucksachen, Spesen, Versicherungen des Bibliotheksgutes, nicht aber des Gebäudes
Sachaufwand	Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und andern Medien, Anschaffung von Apparaturen und Mobiliar, Unterhalt des Bibliotheksgutes, Leasingverträge für Apparaturen
Uebrigter Aufwand	Heizung, Licht, Kraft, Wasser, Reinigungsmaterial

³ Das Betriebsbudget ist im Rahmen der ordentlichen Budgetberatungen des Grossen Gemeinderates bzw. des Kantonsrates zu verabschieden. Die Erhöhung des Personalbestandes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung beider Exekutiven.

Artikel 4 Bibliothekskommission

¹ Die Stadt- und Kantonsbibliothek wird von einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission beaufsichtigt, die dem Stadt- und Regierungsrat als beratendes Organ zur Seite steht. Der Stadtrat wählt vier Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten; der Regierungsrat wählt drei Mitglieder.

² Rechte und Pflichten der Bibliothekskommission werden in einem Reglement näher umschrieben.

Artikel 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Das Bibliotheksgebäude samt Mobiliar ist Eigentum der Stadt Zug. Ihr obliegt der Unterhalt.

² Die derzeitigen Bestände der Stadtbibliothek und die Druckschriftenbestände der ehemaligen Kantonsbibliothek sind gemeinsam Eigentum von Stadt und Kanton.

³ Das in der Bibliothek untergebrachte Handschriftendepot des Kantons wird unter Wahrung der Eigentumsrechte vorläufig beibehalten. Sobald die räumlichen Verhältnisse es jedoch gestatten, beabsichtigt der Kanton, seine Handschriftenbestände ins Staatsarchiv zu verlegen.

Artikel 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert und aufgelöst werden. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen.

² Allfällige Reglemente betreffend die Stadt- und Kantonsbibliothek (Benützung, Bibliothekskommission usw.) bedürfen der Genehmigung beider Exekutiven.

³ Dieser Vertrag tritt mit der Eröffnung der neuen Stadt- und Kantonsbibliothek in Kraft.

6301 Zug, 28. Mai 1984

(Unterschriften RR des Kt. Zug, SR von Zug)
(Abschrift: 21. September 1999, hem.)